

# Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Osterstedt



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2016 folgende Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Osterstedt erlassen:

## § 1 Aufgabe der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern am Vormittag. Durch die Aufnahme und Betreuung sollen Erziehungsberechtigte entlastet und die Kinder zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden. Der Tagesablauf soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe sowie zur Durchführung von vorschulischen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an kleine häusliche Pflichten gewöhnt werden.

## § 2 Anmeldung und Aufnahme

(1) Aufnahmefähige Kinder sind bei der Kindertagesstättenleitung oder in der Amtsverwaltung anzumelden. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(2) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.

(3) Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind ihren Hauptwohnsitz in den Gemeinden Osterstedt, Beringstedt, Lütjenwestedt, Nienborstel, Seefeld oder Todenbüttel haben. (Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung durch die Mitbenutzung von Plätzen in Kindertagesstätten.)

(4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Osterstedt wohnen
2. Vorschulkinder
3. berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
4. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
5. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Für den Wald gelten zusätzlich folgende Kriterien:

1. Waldkinder werden ausschließlich in den Monaten August, September und Oktober direkt nach der Sommerschließzeit aufgenommen.
2. Es werden ausschließlich über 3-jährige Kinder im Wald aufgenommen. Die Kinder sollten möglichst schon 3,5 Jahre alt sein.
3. Die Waldgruppe sollte möglichst eine gleichmäßige weibliche und männliche Verteilung der Kinder erhalten.
4. Die Kinder sollten möglichst trocken sein und eine abgeschlossene Sauberkeitserziehung beherrschen.

5. Es muss eine Akzeptanz von Regeln und ein Regelverständnis vorhanden sein.

(5) Über die Aufnahme von Kindern entscheidet die Kindertagesstättenleitung zusammen mit dem Bürgermeister.

(6) Wenn noch weitere freie Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

(7) Bei freiwerdenden Plätzen im laufenden Kindertagesstättenjahr werden die Plätze in gleicher Weise nach den vorgenannten Aufnahmekriterien vergeben.

(8) Es ist auch möglich eine Betreuung an zwei oder drei Tagen in der Woche in Anspruch zu nehmen. Die Wochentage, an denen die Betreuung dann durchgeführt wird, legt die Leitung der Kindertagesstätte nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten fest.

(9) Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein.

(10) Die Kindertagesstätte darf täglich mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

(11) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte bzw. am Treffpunkt der Waldgruppe und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten dort wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

### **§ 3**

#### **Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung**

(1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Haus, Wald), für den das Kind schriftlich angemeldet wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen (Ummeldung).

(2) Eine Änderung des Betreuungsbereiches (Haus, Wald) kann grundsätzlich nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel zum 31.12. des Vorjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

### **§ 4**

#### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.

- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

## **§ 5**

### **Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertagesstätte**

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 08.30 Uhr zu bringen und in der Zeit von 11.45 Uhr bis spätestens 12.30 Uhr wieder abzuholen.
- (2) Mit Ausnahme von 3 Wochen in den Sommerferien ist die Kita während der Schulferien geschlossen.
- (3) Die Leitung der Kindertagesstätte legt am Anfang des Kita-Jahres nach Rücksprache mit dem Bürgermeister die Schließzeit in den Sommerferien fest.

## **§ 6**

### **Aufsicht, Leitung und Personal**

Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertagesstätte ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt. Sie ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unmittelbarer Vorgesetzter des sonstigen Personals. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 7**

### **Verwaltung**

Über die Anwesenheit der Kinder sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

## **§ 8**

### **Haftung**

Die Kindertagesstätte ist gegen Unfälle der Kinder während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte bei der Unfallkasse Nord versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde lehnt für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken jegliche Haftung ab. Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Kindertagesstättensatzung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

## **§ 9**

### **Gesundheitsvorschriften**

(1) Bei Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kindertagesstättenleitung sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, so lange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, muss der Bürgermeister sie für eventuelle Schäden verantwortlich machen.

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, hilfsweise abgesondert werden.

(3) Fehlen durch eine Krankheit mehr als  $\frac{3}{4}$  der Kinder, ist die Leitung der Kindertagesstätte befugt, die Kindertagesstätte für eine gewisse Zeit zu schließen. Die Schließungsdauer richtet sich nach der aufgetretenen Krankheit und ist von der Leitung der Kindertagesstätte festzusetzen.

## **§ 10 Gebühren**

Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

## **§ 11 Geltungsbereich**

Diese Kindertagesstättensatzung gilt nicht nur für das Personal. Mit Ausnahme der internen Regelungen sind die hier festgelegten Bestimmungen auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstättensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.2016 außer Kraft.

Osterstedt, den 23.11.2016

gez. Unterschrift

Johannes-Wilhelm Wittmaack  
(Bürgermeister)